

Die Große Kreisstadt Radebeul erlässt aufgrund § 14 i.V.m. § 16 bis § 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) folgende Satzung:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 „Zinzendorfstraße 16“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul hat mit Beschluss SR 89/15-14/19 am 16.12.2015 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung des Planungszieles wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 „Zinzendorfstraße 16“ eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Flurstück 481 der Gemarkung Radebeul.

Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.

§ 3 Verbote

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - (b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich dieser Satzung zu erstellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 5 Vermögensnachteile und Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Anlage

Anlage: räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsgemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radebeul, den

Bert Wendsche, Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage: räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre